

10.05.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 7. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

anbei übersende ich die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates „Verlängerung des erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung“ vom 6. November 2020 (BR-Drs. 592/20 Beschluss).

Mit freundlichen Grüßen
Anette Kramme

siehe Drucksache 592/20 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
„Verlängerung des erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung“ vom
6. November 2020 (BR-Drs. 592/20 Beschluss)**

vom 7. Mai 2021

Der Antrag verfolgt das Ziel, den erleichterten Zugang zu den Leistungen der Mindestsicherungssysteme, abhängig von der Dauer der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise, bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Darüber hinaus sollen die Regelungen für die Leistungen zur Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets und beim Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen fortgeführt werden.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass diejenigen, die von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie besonders betroffen sind, auch weiterhin verlässlich und möglichst unbürokratisch unterstützt werden müssen. Die Verlängerung der Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Leistungen der Mindestsicherungssysteme bis zum 31. Dezember 2021 wurde mit dem Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) umgesetzt, das am 1. April 2021 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 335). Mit diesem Gesetz wurden auch die Regelungen zur Mittagsverpflegung, abhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage nationaler Tragweite, bis 31. Dezember 2021 verlängert.